

484/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Helmut Haigermoser , Böhacker  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tauernautobahnfinanzierungsgesetz vom 6.  
März 1969, in der geltenden Fassung, geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Ein Bundesgesetz, mit dem das Tauernautobahnfinanzierungsgesetz vom 6. März 1969,  
BGBl,Nr. 115/69, zuletzt geändert durch BGBl,Nr, 826/92, geändert wird,

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Tauernautobahnfinanzierungsgesetz 1969 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird das Wort "Flauchau" durch "Flachauwinkl" ersetzt.

Begründung:

Bei Errichtung der Scheitelstrecke A 10 Tauernautobahn wurde eine Mautpflicht eingeführt.  
Da der Gesetzgeber die Absicht hatte, die aufwendige Strecke zwischen den beiden Tunnels  
mautpflichtig zu machen, wurde die Maut zwischen den beiden angrenzenden Zu- und  
Abfahrten - Rennweg und Flachau - eingeführt. Im Jahr 1981 wurde auf Betreiben der  
Zauchenseer Liftgesellschaft in Flauchauwinkl eine Autobahnabfahrt errichtet. Da sich  
Flauchauwinkl in der mautpflichtigen Zone befindet, wurde vertraglich vereinbart, die  
Herstellungskosten für die Anschlußstelle über einen pauschalierten Mautbetrag abzuführen,  
Derzeit sieht die Regelung für Fahrzeuge, die die Abfahrt Flachauwinkl verwenden, vor, daß  
für die ersten 30.000 Fahrzeuge S 20,-, für alle weiteren bis maximal 50.000 Fahrzeuge S 15,-  
und darüber hinausgehend S 10,- verrechnet werden. Die Liftgesellschaft garantiert weiters  
Mindesteinnahmen von S 500.000,-. Übersteigt die tatsächliche Maut die Garantiesumme, so  
ist die tatsächliche Maut zu entrichten.

In den letzten 16 Jahren wurden über diese Konstruktion sowohl die Herstellungs- als auch die  
Finanzierungskosten für die Autobahnabfahrt Flachauwinkl längst bezahlt. Da erstens die  
Kosten für die Anschlußstelle bezahlt sind und zweitens es den Absichten des Gesetzgebers  
entspricht, nur die Strecke zwischen jenen Orten zu bemaunten, die direkt vor und nach den  
Tunnels liegen, sollte im Tauernautobahnfinanzierungsgesetz festgehalten werden, daß die  
Mautpflicht für die Strecke Rennweg - Flachauwinkl festgesetzt wird,

In formeller Hinsicht verlangen die unterfertigten Abgeordneten unter Verzicht  
auf die erste Lesung die Zuweisung an den Bautenausschuß.